



Einkommenserklärung der Eltern als Grundlage zur Festsetzung des Kostenbeitrages (Elternbeitrages) gem. § 17 Abs. 1 KitaG

Für jedes Kind ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben und abzugeben!

Angaben zum betreuenden Kind

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Kindertagespflegeperson: _____

Seite | 1

Bitte geben Sie alle anderen unterhaltsberechtigten Kinder an:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Angaben zum Elternteil 1

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Personensorgeberechtigte ja nein

Angaben zum Elternteil 2

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Personensorgeberechtigte ja nein

Lebensverhältnisse ledig verheiratet zusammenlebend getrennt lebend

alleinerziehend Wechselmodell Pflegekind

Trifft eine oder mehrere der folgenden Aussagen auf Sie zu, die Sie oder das Kind beziehen?

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

trifft nicht zu

Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. In diesem Fall müssen keine ergänzenden Unterlagen zum Einkommen vorgelegt werden.



mindestens
ausfüllen/angeben

Anlage zur Einkommensberechnung

monatliche Angabe oder jährliche Angabe

Seite | 2

Jahr		Elternteil 1	Elternteil 2
Einkommensbestandteile	Nachweis	Bruttobetrag	Bruttobetrag
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn)	<input type="checkbox"/>		
Einkünfte aus Land-, Forstw. sowie Gewerbebetrieben	<input type="checkbox"/>		
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/>		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>		
wg. Geringfügigkeit pauschal versteuertes Einkommen	<input type="checkbox"/>		
Renten	<input type="checkbox"/>		
Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten	<input type="checkbox"/>		
Unterhaltsleistungen für das zu betreuende Kind	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen nach SGB III			
Arbeitslosengeld I	<input type="checkbox"/>		
Kurzarbeitsgeld	<input type="checkbox"/>		
Überbrückungsgeld	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges	<input type="checkbox"/>		
Sonst. Leistungen nach anderen Sozialgesetzen			
Krankengeld	<input type="checkbox"/>		
Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/>		
Elterngeld	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges	<input type="checkbox"/>		
Einkommen aus selbständiger Arbeit			
Einkommen lt. Steuerbescheid	<input type="checkbox"/>		
Geschätztes Einkommen	<input type="checkbox"/>		
Einkommensminderung			
Lohnsteuer	<input type="checkbox"/>		
Solidaritätszuschlag	<input type="checkbox"/>		
Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>		
Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>		
Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	<input type="checkbox"/>		
Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/>		
Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	<input type="checkbox"/>		
Werbungskosten	<input type="checkbox"/>		
Unterhaltszahlungen an Dritte	<input type="checkbox"/>		
Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen	<input type="checkbox"/>		

Wir wollen unser Einkommen nicht erklären und zahlen freiwillig den Höchstbetrag.



Kontaktdaten	
Telefon:	_____
E-Mail:	_____
Weitere:	_____

Anmerkung:

Die beiliegenden Informationen müssen **nicht** mit ausgedruckt und eingereicht werden!

- Das sind die häufig gestellten Fragen zum Kostenbeitrag/Elternbeitrag und
- die Anlage mit den Hinweisen zur Elternbeitragsbefreiung und -begrenzung für das Jahr 2023 – 2024 im Rahmen des Brandenburg-Pakets.

Datenschutz

Für die Bearbeitung Ihres Antrags müssen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I), §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) verarbeitet.

Ich/wir versichere/n, dass alle o. g. Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum: _____



Unterschrift Elternteil 1



Unterschrift Elternteil 2



Häufig gestellten Fragen zum Kostenbeitrag/Elternbeitrag

I. ALLGEMEINES

F: Zu wann ist der Elternbeitrag fällig?

A: Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist in der Regel am 15. eines jeden Monats fällig. Solange kein neuer Bescheid vorliegt, ist er in gleicher Höhe zu zahlen.

F: Muss ich Änderungen mitteilen?

A: Wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse geändert haben, benötigen wir Ihre aktuellen Unterlagen. Die erforderlichen Einkommensnachweise müssen Sie unverzüglich und unaufgefordert vorlegen. Dies ist der Fall, wenn sich Ihr Einkommen verbessert oder verschlechtert hat zum Beispiel nach der Elternzeit oder anderer Einkommens-Unterbrechungen. Auch der Bezug von Sozialleistungen, wie z. B. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II, die zu Beitragsbegrenzung oder Beitragsbefreiung führen, sind unaufgefordert mitzuteilen.

F: Wo finde ich den monatlichen Kostenbeitrag?

A: Den monatlichen Kostenbeitrag können Sie der Anlage zur Kostenbeitragssatzung entnehmen. Diese Anlage finden sie unter: www.potsdam-mittelmark.de unter „Landkreis & Verwaltung“ → „Kreisverwaltung“ → „Satzungen/Kreisrecht“ → „Jugend und Soziales“ → „Kostenbeitragssatzung“. Er hängt von der Betreuungsdauer (in Stunden), der Anzahl der Kinder in der Familie und dem Monatsnettoeinkommen ab. Der Höchstbeitrag ist am Ende der Tabelle aufgeführt.

F: Was passiert, wenn ich die Unterlagen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist einreiche?

A: Wenn Sie keine oder unvollständige Unterlagen einreichen, wird der Höchstbetrag entsprechend der Kostenbeitragstabelle erhoben.

II. EINKOMMENSERMITTLUNG

F: Wie wird der monatliche Kostenbeitrag berechnet?

A: Der monatliche Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des Jahreseinkommens ermittelt und festgesetzt. Wenn Sie nicht das gesamte Jahr über Einkommen erzielt haben, werden nur die Monate berücksichtigt, in denen Sie Einkommen hatten. Das Jahreseinkommen wird entsprechend der Anzahl der Monate geteilt.

F: Was zählt zum Elterneinkommen?

A: Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld (sowie das sog. ElterngeldPlus). Natürlich zählen auch weiterhin sonstige laufenden Einkünfte, wie u.a. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte, etc. zum regelmäßigen Einkommen. Sonderzahlungen zum Gehalt, Zuschüsse des Arbeitgebers und Energiepauschale sind zum Einkommen hinzuzurechnen. Auch Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kitagebühren zählen zum Einkommen.

F: Welches Einkommen wird berücksichtigt?

A: Das Einkommen des Vorjahres, es sei denn, Sie weisen ein anderes Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach. Unterjährige Einkommensänderungen werden bei der Festsetzung der Elternbeiträge berücksichtigt.



IV. BESONDERHEITEN

F: Muss ich für die Eingewöhnung auch zahlen?

A: Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit und daher kostenpflichtig.

F: Die Betreuung beginnt erst im Laufe des Monats. Was ist mit dem Beitrag?

A: Erfolgt die Betreuung vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben.
Ab dem 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben.

F: Muss ich auch einen Elternbeitrag zahlen, wenn ich im Urlaub bin oder mein Kind krank ist?

A: Auch bei Abwesenheit des Kindes ist ein Elternbeitrag zu zahlen. Es sei denn, Sie stellen einen formlosen Antrag mit entsprechenden Nachweisen, wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen abwesend ist. Ein genereller Anspruch auf Verzicht des Elternbeitrages besteht jedoch nicht.

F: Ich habe 5 oder mehr Kinder, was muss ich bezahlen?

A: Sie zahlen den Mindestbeitrag je Kind und Betreuungsumfang. Dieser beträgt 12,00 € für die Betreuung bis 6 Stunden, 19,00 € für die Betreuung bis 9 Stunden und 26,00 € für die Betreuung über 9 Stunden

V. BEITRAGSFREI

F: Wird von Eltern, die Sozialleistungen beziehen, ein Kostenbeitrag erhoben?

A: Eltern müssen keinen Kostenbeitrag zahlen, wenn sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen in besonderen Fällen bzw. Grundleistungen beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Hier genügt ein aktueller Nachweis über Sozialleistungen. Einkommensnachweise sind in diesem Fall nicht erforderlich.

F: Bis zu welchem Zeitpunkt ist die Betreuung beitragsfrei?

A: Die gesetzliche Beitragsbefreiung gilt bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres (31.07. eines jeden Jahres), es sei denn, die Voraussetzungen fallen vor Ablauf des Kita-Jahres weg. Dies ist unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Anlage mit den Hinweisen zur Elternbeitragsbefreiung und -begrenzung für das Jahr 2023 – 2024 im Rahmen des Brandenburg-Pakets

Für die Jahre 2023 und 2024 sollen Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten und Hort sowie auch Kindertagespflege) im Land Brandenburg elternbeitragsfrei in Anspruch nehmen können, wenn das jährliche Haushaltsnettoeinkommen (alle laufenden Netto-Einnahmen) aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern einen Betrag von 35.000 EUR nicht übersteigt. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch innehaben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Bei Haushalts-Nettoeinkommen der Eltern ab der Grenze von 35.000 EUR bis 55.000 EUR sind stufenweise Höchstgrenzen für den Kita-Elternbeitrag definiert. Beitragsfreiheit für das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sowie nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII gilt nach wie vor.

Diese Eltern sind vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 beitragsfrei:

- wenn sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (§ 17a Absatz 1 KitaG), ab 01. August 2023 auch die Kinder, die sich im vorletzten Kita-Jahr befinden
- Eltern, die eine dieser Leistungen beziehen (§ 50 Absatz 1 KitaG i.V.m § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII):
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- Eltern, die über ein Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis zu 35.000 Euro verfügen (§ 50 Absatz 2 KitaG)

Für Personensorgeberechtigte, die nicht nach diesen Vorschriften beitragsfrei sind, können die nachfolgenden Elternbeitragsgrenzen gelten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigt.

Die Behörde hat zu prüfen, ob der Elternbeitrag gemäß der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark niedriger liegt als die gesetzlich vorgegebenen Grenzen. Ist dies der Fall, wird der Elternbeitrag nach der Satzung des Landkreises berechnet. Im Grundsatz gilt immer die niedrigeren Elternbeiträge. Dies wird im Bescheid ausgeführt.

Höchstbeiträge für Kinder im Alter von der Geburt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
Elterneinkommen	Betreuungsumfang				
	bis 6 Std	bis 7 Std	bis 8 Std	bis 9 Std	bis 10 Std oder mehr
0 - 35.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
35.000,01 € - 40.000 €	48 €	54 €	60 €	66 €	72 €
40.000,01 € - 45.000 €	80 €	90 €	100 €	110 €	120 €
45.000,01 € - 50.000 €	120 €	135 €	150 €	165 €	180 €
50.000,01 € - 55.000 €	168 €	189 €	210 €	231 €	252 €

Höchstbeiträge für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung					
Elterneinkommen	Betreuungsumfang				
	bis 6 Std	bis 7 Std	bis 8 Std	bis 9 Std	bis 10 Std oder mehr
0 - 35.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
35.000,01 € - 40.000 €	40 €	45 €	50 €	55 €	60 €
40.000,01 € - 45.000 €	72 €	81 €	90 €	99 €	108 €
45.000,01 € - 50.000 €	112 €	126 €	140 €	154 €	168 €
50.000,01 € - 55.000 €	160 €	180 €	200 €	220 €	240 €

Höchstbeiträge für Kinder im Grundschulalter/Hort	
alle Betreuungsumfänge	
Elterneinkommen	
0 - 35.000 €	- €
35.000,01 € - 40.000 €	40 €
40.000,01 € - 45.000 €	45 €
45.000,01 € - 50.000 €	55 €
50.000,01 € - 55.000 €	70 €

Bei einem Elterneinkommen von mehr als 55.000 Euro gilt die Elternbeitragssatz des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis-Potsdam-Mittelmark die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Änderungen bei der Höhe des aktuellen Jahreshaushaltseinkommens sowie der Bezug von Sozialleistungen, die zu Beitragsbegrenzung oder Beitragsbefreiung führen, sind unaufgefordert mitzuteilen. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit aufgrund des letzten oder vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung vor, sind keine Einkommensunterlagen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Seitens der Personensorgeberechtigten kann durch Vorlage von geeigneten Unterlagen und Nachweisen die hier aufgestellte gesetzliche Vermutung widerlegt werden (§ 52 Absatz 4 Satz 3 KitaG).